

Teilhabe schutzsuchender Kinder und Familien in Deutschland stärken – für eine diskriminierungsfreie Ausrichtung der Bezahlkarte

Am 16. Mai 2024 ist mit einer Änderung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die sogenannte Bezahlkarte eingeführt worden. Damit sollen Leistungen für den „notwendigen persönlichen Bedarf“¹ mit einer bundesweit einheitlichen Bezahlkarte abgewickelt werden.

Die Länder entscheiden, wie die Bezahlkarte konkret ausgestaltet wird. So ist es nun möglich, einen pauschalen monatlichen Bargelddbetrag von lediglich 50 Euro pro erwachsene Person auszuzahlen, die Karte regional oder auf bestimmte Händler*innen zu beschränken oder Überweisungs- und Lastschriftenverkehr zu blocken.

Eine restriktive Auslegung der Bezahlkarte gefährdet das Recht auf menschenwürdiges Existenzminimum – besonders für Kinder

Das Sozialgericht Hamburg und das Sozialgericht Nürnberg haben die restriktive Auslegung der Karte für rechtswidrig erklärt. Aufgrund der pauschalen Festsetzung eines maximalen Bargelddbetrags² und der fehlenden Einzelfallprüfungen sei das Recht auf menschenwürdiges Existenzminimum gefährdet.³ In den Gerichtsfällen handelt es sich um eine schwangere Frau mit einem Kind sowie eine Frau mit zwei Kindern. In ihren Fällen sei es wichtig, persönliche Lebensumstände zu berücksichtigen und Ermessen auszuüben. Beide Urteile kommen zu dem Schluss: Ein pauschaler Bargelddbetrag gefährdet das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum⁴ schutzsuchender Kinder und ihren Eltern.

Die möglichen Einschränkungen durch die Bezahlkarte widersprechen der UN-Kinderrechtskonvention

Deutschland obliegt laut UN-Kinderrechtskonvention der Pflicht, das Kindeswohl (Art. 3 UN-KRK) und die Sicherung angemessener Lebensbedingungen und eines angemessenen Lebensstandards (Art. 27 UN-KRK) aller Kinder zu wahren. Zudem müssen geflüchtete Kinder besonders geschützt werden (Art. 22 UN-KRK).⁵ Stattdessen droht ihnen aufgrund dieser neuen Maßnahme Diskriminierung, Stigmatisierung und Ausgrenzung. Denn durch einen geringen maximalen Bargelddbetrag gekoppelt mit einer Sperre von Überweisungen und Lastschriften sowie Beschränkungen der Anwendung der Karte auf bestimmte Waren oder den Wohnsitz droht ihnen ein struktureller Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe.

¹ Unter den „notwendigen persönlichen Bedarf“ fallen Dienstleistungen oder Waren, die über grundlegende Bedarfe wie Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts hinausgehen. Der persönliche Bedarf (bspw. Fahrkarten, Telefonkosten oder Hygieneartikel) soll durch Sachleistungen gedeckt werden, sofern mit „vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich“. Andernfalls sollen Wertgutscheine, Bezahlkarte oder Bargeld ausgegeben werden. (Vgl. § 3 Abs. 2 und 3 AsylbLG). Eine Aufschlüsselung der Auszahlungen sind hier aufgelistet: [Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - BMAS](#)

² Vgl. [Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder 20.6.2024](#)

³ Vgl. Beschluss Sozialgericht Hamburg vom 18.07.2024: [Beschluss-SG-Hamburg-Bezahlkarte.pdf \(freiheitsrechte.org\)](#) und Beschluss Sozialgericht Nürnberg vom 30.07.2024: [S 11 AY 18/24 ER | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#)

⁴ Vgl. [Existenzminimum | bpb.de](#) sowie BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010

- 1 BvL 1/09 -, Rn. 1-220, [Bundesverfassungsgericht - Entscheidungen - Regelleistungen nach SGB II \("Hartz IV- Gesetz"\) nicht verfassungsgemäß](#)

⁵ UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut: [save-the-children-kinderrechtskonvention-im-wortlaut.pdf \(savethechildren.de\)](#)

Vor diesem Hintergrund fordert Save the Children Deutschland:

Kinder müssen von Anfang an in das reguläre Sozialleistungssystem integriert werden

Das Asylbewerberleistungsgesetz steht mit dem Sachleistungsprinzip und nun der Möglichkeit von Bargeldkürzungen und weiteren Einschränkungen von Teilhabe und Freizügigkeit den Grundprinzipien der UN-Kinderrechte entgegen. Die restriktive Ausgestaltung von Leistungsbezügen und damit verbundene Diskriminierung und Einschränkung sozialer Rechte darf nicht toleriert werden. Deswegen müssen Kinder ab Ankunft in Deutschland in das reguläre Sozialleistungssystem aufgenommen werden und auch Leistungen der neu zu schaffenden Kindergrundsicherung erhalten.⁶

Operationell bietet die Nutzung eines Basiskontos für geflüchtete und geduldete Menschen sowie für die Sozialbehörden der Kommunen die pragmatischste und kostengünstigste Lösung für die Leistungsauszahlung.

Ländern und Kommunen, die sich für die Bezahlkarte entscheiden, empfiehlt Save the Children Deutschland:

1) Bargeldabhebungen müssen uneingeschränkt möglich sein

Eine Limitierung des monatlich verfügbaren Bargeldbetrags erschwert Kindern selbstbestimmte Teilhabe.⁷ Ohne ausreichend Bargeld können manche Angebote nicht wahrgenommen werden, etwa wenn das Kartenterminal defekt ist oder Karten erst gar nicht akzeptiert werden. Das kann besonders im ländlichen Raum zusätzlich einschränken, da dort die Auswahlmöglichkeiten ohnehin schon oft limitiert sind. In der Schule können viele Angebote, wie bspw. Klassenfahrten oder das Schulessen, nur in bar gezahlt werden. Auch für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird nicht immer eine Kartenzahlung akzeptiert. Vom Kauf von gebrauchten Kinderschuhen bis hin zum Schulrucksack auf Flohmärkten oder Second-Hand-Läden - der günstige Erwerb grundlegender Bedarfsgegenstände für Kinder wird deutlich erschwert.⁸ Ein positives Beispiel der Ausgestaltung einer Bezahlkarte hingegen ist das Modell der Stadt Hannover, die eine „SocialCard“ analog zu einer Debitkarte ohne Beschränkungen von Bargeldabhebungen eingeführt hat.⁹

2) Keine Beschränkung auf Wohnsitz, bestimmte Waren oder Dienstleistungen

Eine Beschränkung dieser Art hat zur Folge, dass geflüchtete Menschen nicht selbstbestimmt entscheiden können, welche Waren und Dienstleistungen sie in Anspruch nehmen und verhindern die Möglichkeit, kostengünstigere Angebote wahrzunehmen, um ihre Bedarfe des täglichen Lebens zu decken. Besonders Familien mit Kindern sind auf diese Wahlmöglichkeiten angewiesen. Ihre Freizügigkeit darf nicht weiter eingeschränkt werden.

⁶ Vgl. dazu auch [2023-09-27-pm-statement-kindergrundsicherung-asyl.pdf \(savethechildren.de\)](#) sowie die Stellungnahme von Save the Children zum Regierungsentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung:

[Stellungnahme Regierungsentwurf Kindergrundsicherung Save the Children 27.10.23.pdf \(savethechildren.de\)](#)

⁷ S. dazu auch: „Bargeld erhalten – als inklusives Zahlungsmittel für alle in einer barrierearmen, hybriden Bezahlwelt“: [Themenpapier BdZ-GD_Sozialverbände_final \(diakonie.de\)](#)

⁸ Vgl. [FAQ zur Bezahlkarte - GFF - Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.](#)

⁹ Vgl. [Auftakt für die SocialCard in Hannover - Hannover.de](#)



3) Überweisungen und Lastschriften müssen ermöglicht werden

Die Möglichkeit von Überweisungen oder Lastschriften ist für die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern relevant, da viele Kultur- oder Freizeitvereine nur so bezahlt werden können, wie der Fall der Klägerin vor dem Sozialgericht Nürnberg zeigt.¹⁰ Insbesondere für Kinder ist die frühzeitige Teilhabe Freizeitangeboten, wie z.B. Sportkurse, essenziell. Sie ermöglicht ein sicheres und kinderfreundliches Ankommen und die Integration in den Sozialraum. Zwar gibt es Förderprojekte, die den Zugang für geflüchtete Kinder zu Freizeitangeboten ermöglichen sollen, doch erreichen diese, z.B. aufgrund von Personalmangel oder schlechter Erreichbarkeit der Sammelunterkunft, lange nicht alle Kinder. Eine möglichst selbstständige Auswahl und Teilnahme an Angeboten durch die Familien selbst ist für die Stärkung und nachhaltige Integration von großer Bedeutung.

Die politische Argumentation der Begünstigung von Rücküberweisungen in Herkunftsländer oder an Schleuserbanden wird in einer wissenschaftlichen Einschätzung des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) nachvollziehbar widerlegt.¹¹

4) Keine Ausweitung der Bezahlkarte auf andere Bezugsgruppen

Die Karte darf ausschließlich für Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen eingesetzt werden. Die Leistungserbringung für Personen in Gemeinschaftsunterkünften in Form der Bezahlkarte ist abzulehnen. Das Prinzip der Bezahlkarte darf außerdem nicht auf das SGB II und SGB XII ausgeweitet werden.

¹⁰ Vgl. [S 11 AY 18/24 ER | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland](#)

¹¹ Vgl. https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-6050.pdf